

Geplante Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes für den Obersauerstausee

Stellungnahme zum

„Projet de règlement grand-ducal délimitant les zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre et déterminant les installations, travaux et activités interdites, réglementées ou soumises à autorisation dans ces zones et modifiant le règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural“

Analyse der Auswirkungen der Schutzgebietsausweisung auf die Flächennutzungen der 6 betroffenen Gemeinden



Gemeinden Boulaide, Esch-sur-Sûre, Lac de la Haute-Sûre, Rambrouch, Wahl, Winseler



September 2018

Inhalt

1. Industrie et commerce	5
2. Gestion des eaux résiduaires (eaux usées, eaux de ruissellement)	6
3. Elimination de déchets	8
4. Urbanisation et trafic	9
5. Interventions dans le sous-sol.....	14
6. Exploitations agricoles, horticoles.....	14
7. Exploitations sylvicoles, pêche, chasse	19
8. Activités sportives, de récréation et de détente, utilisation militaire et activités diverses.....	21
9. Annexe.....	24

Forderungen und Fragen der Gemeinden als Vertreter der Region zum vorliegenden Verordnungsentwurf zu den Wasserschutzzonen am Obersauerstausee

1. Allgemeine Anmerkungen

Zu Beginn sind einige Forderungen und Fragen erwähnt, welche nicht einem Themenfeld zugeordnet werden und die nicht unbedingt nur den Verordnungsentwurf betreffen.

- In der Verordnung muss erwähnt werden, dass die Schutzzonen eine Trinkwasserquelle von nationalem Interesse schützen (bezüglich Förderungen ist dies wichtig und wurde bisher auch so kommuniziert).
- Warum sind Vorschläge/Lösungsansätze von Projekten aus der Region nur wenig im Reglement wiederzufinden?
- Es müssen Zusagen zur Unterstützung bei Kontrollen zur Einhaltung des Reglements gemacht werden. Besonders im touristischen Bereich fehlt es in der Region an informierendem und kontrollierendem Personal.
- Da der Genehmigungsaufwand laut dem aktuellen Verordnungsentwurfes extrem steigen wird (sowohl für Art und Weise von Aktivitäten wie auch für die Fläche, die angefragt werden muss), muss die Bearbeitungszeit stark verkürzt werden. Aktuell wird durch den zusätzlichen Aufwand für die Wasserverwaltung, das Gegenteil angenommen.
- Die Sedimentbergung in den Vorstaubecken soll zuerst im Vorstaubecken „Bavigne“ auch zu Testzwecken erfolgen, dann auch im Vorstaubecken „Misär“. Es wird diskutiert, dass das Vorstaubecken „Misär“ auf Grund des Füllungsgrad keine positive und eher eine negative Auswirkung auf die Wasserqualität und besonders das Algenwachstum hat. Wieso ist in diesen Projekten (Beginn 2012) kein Fortschritt zu erkennen.
- Momentan: mehrfache Zuständigkeit des Umweltministeriums (MDDI / AGE) für Erweiterungen / Neuausweisungen von bebaubaren Zonen (nach Art. 5 NSG und TWS) sollte überdacht werden.
- Im Sinne des Wasserschutzes sollten Verbotlisten der wassergefährdenden Materialien, Substanzen und Stoffen erstellt werden, um mehr Planungssicherheit zu erlangen.
- Die Definition der Größenordnung und Mengen mit Genehmigungspflicht.
- Referenz auf andere Gesetze / Verordnungen könnten im Dokument ergänzt werden (bspw. interaktiver Link im pdf).
- Wir verlangen mit Nachdruck, dass die Eingliederung der Schutzzonen im Berechnungsmodus der „dotation financière“ berücksichtigt wird.

2. Anmerkungen zur Zonierung

In der Zonierung sind einzelne Fehler erkennbar (z.B. entlang der belgischen Grenze Gebiete ohne Zonierung). Die Anwendung des 100m Kriteriums ist nicht überall nachvollziehbar.

- **die Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büro Bohné zum Gutachten von IWW soll berücksichtigt werden (siehe Annexe I: hydrogeologisches Stellungnahme)**
- **die Grundlagenstudien beziehen sich nicht auf den geologischen Untergrund. Eine Nachbesserung sollte erfolgen**
- **zusätzliche über die Kriterien hinausgehende Erweiterung der Zone IIB auf dem Eschdorfer Plateau führt in Verbindung mit den Geboten zu negativen Auswirkungen für den Wasserschutz (Stickstoffimport, Humusabbau, Bodendegradation,...), eine Nachbesserung sollte erfolgen**
- **Überprüfung und grundsätzliche Überarbeitung der Kartengrundlage, um spätere Diskussionen zu vermeiden**

Lösungsansätze

- Erstellung einer Liste der verbotenen / betroffenen Substanzen
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen

III. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert werden müssen

1.5 , 1.6 , 1.7 , 1.9 , 1.10 und 1.11

→ Erstellung einer Liste der verbotenen/betroffenen Stoffe und Substanzen

→ Definition der Größenordnung und Mengen mit Genehmigungspflicht.

2. Gestion des eaux résiduaires (eaux usées, eaux de ruissellement)

I. Allgemeiner Teil

Der Themenbereich Abwasser wird grundsätzlich von allen Gemeinden unterstützt und als sehr wichtig erachtet auch in Bezug auf den Trinkwasserschutz.

SIDEN ist für alle betroffenen Gemeinden zuständig für die Abwasserbehandlung. In den vergangenen Jahren wurde das große Projekt „Entwässerung der Gemeinden rund um den Stausee“ realisiert. In diesem Projekt wurde eine Ringleitung an beiden Ufern des Sees entlang verlegt um insgesamt 20 Ortschaften und Orte an die Kläranlage Heiderscheidergrund anzuschließen. In den Anfängen des SIDEN wurde die Kläranlage Martelange/Rombach sowie das dazugehörige Sammlernetz gebaut. Im kommenden Jahr wird die Abwassergruppe “Arsdorf-Moulin“ ausgeschrieben, welche die Ortschaften Arsdorf, Bilsdorf und Heispelt entwässert. Anschließend wird die Gruppe Harlange erneuert. Hier wurde mitte der achtziger Jahre eine gemeinsame Kläranlage für die Ortschaften Tarchamps, Watrange und Harlange erbaut, die heute den Anforderungen an Klärleistung nicht mehr erfüllen kann.

II. Abwasser

Feststellungen

- Alle Gebäude mit Klärgruben mit Überlauf sind in allen TWS Zonen verboten. Bestandsgebäude müssen nachgerüstet werden: Entweder müssen diese mit einer biologischen Kläranlage nachgerüstet werden oder mit einer Klärgrube ohne Überlauf, die dann regelmäßig entleert wird. Kontrollen durch die AGE sind möglich
- Die Nachrüstungen und höheren Anforderungen an die Kläranlagen in den Schutzzonen werden nicht über staatliche Beihilfen gedeckt.

- Wochenendhäuser / Bestandsgebäude, die nicht an Kanalisation angeschlossen sind, müssen konform werden (Klärgruben mit Überlauf sind in allen Schutzzonen verboten)
- Einschränkungen und Maßnahmen von Substanzen, die das Trinkwasser verunreinigen können sind nicht benannt.
- Liste der betroffenen Substanzen ist nicht vorhanden
- Mengen- und Größenangaben sind nicht definiert

Lösungsansätze

- Erstellung einer Liste der verbotenen / betroffenen Substanzen
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen

III. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert bzw. entschädigt werden müssen

→ **Neubewertung der Abwasserentwässerung von Doncols und Soller in das Stauseeeinzugsgebiet aufgrund der durch die Verordnung vorgesehenen höheren Ansprüche an die Klärleistung, mit Analyse der Möglichkeit der Entwässerung in die vorhandene Kläranlage Pommerloch**

→ **Neubewertung der Entwässerung Neunhausens in die neu geplante Kläranlage Arsdorf**

→ **Entscheidung über eine 100%-Bezuschussung der durch das Reglement geforderten Auflagen und deren Folgekosten. Darunter fällt:**

- **die Einrichtung einer Hygeniesierungsstufe auf allen geplanten und bestehenden Kläranlagen;**
- **die Einrichtung eines Retentionsbodenfilterbeckens an alle bestehenden und geplanten Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken;**
- **die Inspektion auf Dichtheit der gesamten bestehenden und geplanten Abwasserkanalisation. Diese Inspektion muss alle 5 Jahre wiederholt werden;**
- **die Betriebs- und Unterhaltskosten für die oben aufgeführten Auflagen;**

3. Elimination de déchets

I. Allgemeiner Teil

Der Themenbereich Abfallbeseitigung wird grundsätzlich von allen Gemeinden unterstützt und in Bezug auf den Trinkwasserschutz als sehr wichtig empfunden. Die Konsequenzen einer mangelhaften und unsachgemäßen Abfallentsorgung auf die Wasserqualität des Stausees erscheinen verständlich und nachvollziehbar. An sich ist dieser Themenbereich für die Gemeinden relativ unproblematisch. In Bezug auf das Reglement sollten Listen der verbotenen Substanzen sowie genau definierte Angaben von Größen und Mengen ergänzt werden.

II. Abfallbeseitigung

In Bezug auf die Biogasanlagen, kann festgehalten werden, dass große Anlagen im Moment im Gebiet nicht vorhanden sind. Anlagen für den Eigenverbrauch sind genehmigungsfähig.

Feststellungen

- Einschränkungen und Maßnahmen von Substanzen, die das Trinkwasser verunreinigen können sind nicht benannt
- Liste der betroffenen Substanzen ist nicht vorhanden
- Mengen- und Größenangaben sind nicht definiert
- Definition von „dépôt“ ist nicht gegeben (3.7)

Lösungsansätze

- Erstellung einer Liste der verbotenen / betroffenen Substanzen
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen
- Begriff „dépôt“ deutlich definieren (3.7)

III. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert werden müssen

3.2. Utilisation de matériaux pouvant altérer la qualité de l'eau lors de la construction de voiries

Die Benutzung wasserschädlicher Materialien beim Bau von Straßen ist in allen Zonen verboten. Allerdings wird nicht hervorgehoben, welche Materialien hiervon betroffen sind.

→ Eine Liste der verbotenen Materialien ist sinnvoll.

3.5. Utilisation de lubrifiants et d'huiles de décoffrage

Ist in der Zone IIA verboten und in den Zonen IIB, IIC und III genehmigungspflichtig. Bei diesem Punkt fehlen die Größenordnungen. Auch erscheint unklar was mit „utilisation“ gemeint ist.

3.6. Le ravitaillement en hydrocarbures des engins de chantier, des engins agricoles et forestiers et des réservoirs d'hydrocarbures à usage non-commercial

Dieses Verbot gilt für die Zone IIA. Für die Zonen IIB und IIC ist es genehmigungspflichtig. Auch hier ist die Größenordnung nicht definiert.

3.7. Le déversement et le dépôt de toute substance liquide ou solide pouvant porter atteinte à la qualité des eaux du lac et de ses affluents, notamment toute sorte d'hydrocarbures, telles que les huiles de vidange

Dieses Verbot steht hier im Zusammenhang mit Substanzen in Hinsicht auf die Abfallbeseitigung. Der Begriff „dépôt“ ist nicht definiert. Auch die Größenordnung kann hier in Frage gestellt werden. Gilt es z.B. auch für einen Autobesitzer der einen 1L Ölbehälter für sein Auto in der Garage stehen hat? Es wird nicht erwähnt welche Substanzen von dem Verbot betroffen sind.

- Der Begriff „utilisation“ sollte eindeutig definiert werden.
- Der Begriff „dépôt“ sollte eindeutig definiert werden.
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen.
- Eine Liste der verbotenen Substanzen soll ergänzt werden.
- Größenordnung/Menge sollte klarer erläutert werden.

4. Urbanisation et trafic

I. Allgemeiner Teil

Der Themenbereich Siedlung und Verkehr ist vielfältig und komplex und greift aufgrund der komplexen Zusammenhänge auch mit anderen Gesetzgebungen direkt in die Anliegen der Bürger der Region ein. Die Basis der städtebaulichen Entwicklung inklusive Verkehr unterliegt dem Programme directeur d'aménagement du territoire (PDAT) aus dem Jahre 2003, welches den Orientierungsrahmen in der Raumplanung für das ganze Land Luxemburg bildet. Eine harmonische und nachhaltige Landesentwicklung soll darauf basierend gewährleistet werden.

Auf Grundlage des PDAT wurde im Jahre 2004 ein Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL) erstellt, welches Ziele der Entwicklung des Landes formuliert.

Das Landesplanungsgesetz *loi modifiée du 17 mai 2018 concernant l'aménagement du territoire* (im Anschluss « Loi AdT » genannt) wurde erneut überarbeitet und trat in seiner neuen Version am 17. April 2018 in Kraft. Hier werden im Kapitel 3, Sektion 1, Artikel 9-14 die Ziele, Inhalte und Prozedur für die Plans directeurs sectoriels (PDS) beschrieben. Artikel 20 enthält die Vorgaben zu den Wirkungen der PDS auf die PAG, PAP bzw. Baugenehmigungen. So dürfen laut Absatz 1, keine Baugenehmigungen mehr ausgestellt werden, die konträr zu den Vorgaben des PDS wären.

Im Mai 2018 sind die Projekte der Plans directeurs sectoriels (PDS) veröffentlicht worden und befinden sich derzeit in der Prozedur. Bei den 4 primären sektoriellen Leitplänen (Plans Directeurs Sectoriels – PDS) « transports » (PST), « logement » (PSL), « paysages » (PSP) et « zones d'activités économiques » (PSZAE) handelt es sich um Ausführungsverordnungen der Loi AdT.

Die Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinden sind teilweise noch nach dem 37er Gesetz in Kraft und befinden sich in der Bearbeitung und teilweise liegen sie schon nach dem neuen Gesetz *loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain et modifiant (mouture 2011)* aktualisiert vor.

Der Trinkwasserschutz ist im Einklang mit der Entwicklung der Gemeinden und Ihrer Bewohner zu gestalten und zu bewerten.

II. Siedlungswirtschaft und Verkehr

Aufgrund dessen ist dieses Themenfeld sehr differenziert zu betrachten. Doppelte bzw. Mehrfachkompetenzen sind zu vermeiden, um auch den administrativen Aufwand zu verringern und für die betroffene Bevölkerung die Transparenz zu wahren. Das Projekt der Schutzzonen zieht eine sehr hohe Anzahl von Genehmigungsanfragen mit sich, da für alle Bauanfragen auch eine Genehmigung beim Wasserwirtschaftsamt gestellt werden muss.

Für die Antragsteller verlängern sich die Zeiten der Genehmigungsprozedur sowie der Aufwand für Bauvorhaben und somit auch die Kosten und die Abhängigkeiten.

Die Genehmigungsprozedur ist zeitlich nicht begrenzt und nicht klar aufgeführt!

Feststellungen

- Fehlende Liste von Baumaterialien für Gebäude, die das Wasser verschlechtern können
- Fehlende Liste von Materialien für Straßen, die das Wasser verschlechtern können
- Ausweisung neuer bebaubarer Zonen eingeschränkt
- Zuständigkeit und Genehmigung AGE für jeden PAP NQ erforderlich
- Genehmigung erforderlich für Bau, Erweiterung, Ersetzen von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Keine Unterscheidung für Zonen IIB, IIC und III
- Versiegelte Flächen unterliegen nach dem ACDU Gesetz keiner Baugenehmigung, müssen jedoch eine Wassergenehmigung erhalten für Bau, Erweiterung und Ersetzen. Hier stellt sich definitiv die Frage der Größenordnung
- Größenordnung bei Extension ist nicht definiert
- Zum Teil bilden Straßen die Grenzen der Schutzzonen
- Teilweise liegen Häuser/Grundstücke in der gleichen Straße in unterschiedlichen Zonen
- Liste der betroffenen Substanzen ist nicht vorhanden
- Mengen- und Größenangaben sind nicht definiert
- Innerörtliche Radwege fraglich, da auch laut Aussage IWW kein Gefährdungspotenzial
- neue klassische Friedhöfe sind nicht mehr genehmigungsfähig (alle Zonen), Konstruktion bedeutet hier die Neuanlegung eines Friedhofs mit Erdbestattung
- Waldfriedhöfe und Urnengräber genehmigungspflichtig

Lösungsansätze

- Definition und Liste von Baumaterialien, die verboten sind, TWS III Gebot 4.1 komplett rausnehmen
- Größenordnung für die Konstruktion (construction) und die Erweiterung (extension) von versiegelten Flächen vorgeben. Die Einschränkungen bezüglich der Erneuerung

(replacement) von versiegelten Flächen weglassen oder zumindest für TWS III die Genehmigungserfordernisse komplett rausnehmen.

- Erstellung einer Liste der verbotenen / betroffenen Substanzen
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen
- Überlegung der Verwaltung, diesen Artikel 4.4. grundsätzlich für die gesamte TWS III rauszunehmen wird begrüßt (siehe Statistiken bebaubare Zonen)
- Kontrolle und eventuelle Anpassung der Schutzzonen bezogen auf die Straßen und Grundstücke
- Innerörtliche Radwege von Genehmigungserfordernis ausnehmen
- Waldfriedhöfe und Urnengräber von Genehmigungspflicht ausnehmen
- Erstellung einer Liste der verbotenen / betroffenen Substanzen

III. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert werden müssen

4.1. Utilisation de matériaux de construction pouvant altérer la qualité de l'eau.

Ist in allen Zonen verboten. Wie ist eine Genehmigung anzufragen? Fehlende Genehmigungsprozedur. Eine Flut von Genehmigungsanträgen ist die Folge. Da eine entsprechende Liste fehlt, ist dem Antragsteller nicht bekannt, welche Materialien verboten sind und was genau die Genehmigung verhindern kann.

→ Eine Überprüfung dieses generellen Verbotes in allen Zonen sollte erfolgen. Im Sinne des Wasserschutzes sollte eine Verbotsliste an Materialien erstellt werden, um im Vorfeld der Planung Fehler zu vermeiden und die Planungskosten für die Antragssteller nicht zu erhöhen.

→ In den Zonen IIB und III ist eine Aufhebung des Verbotes zu überprüfen

4.2. Utilisation de matériaux pouvant altérer la qualité de l'eau lors de la construction de voiries

Ist in allen Zonen verboten! Wie ist eine Genehmigung anzufragen? Fehlende Genehmigungsprozedur. Da eine entsprechende Liste fehlt, ist dem Antragsteller nicht bekannt, welche Materialien er vermeiden muss und was genau die Genehmigung verhindern kann.

→ Eine Überprüfung dieses generellen Verbotes in allen Zonen sollte erfolgen. Im Sinne des Wasserschutzes sollte eine Verbotsliste an Materialien erstellt werden, um im Vorfeld der Planung Fehler zu vermeiden und die Planungskosten für die Antragssteller nicht zu erhöhen.

4.3. Aménagement du territoire

4.3.1. Désignation de nouvelles zones à bâtir

Die Ausweisung von neuen bebaubaren Zonen ist in der Zone IIA und IIB untersagt.

Für die Ausweisung von neuen bebaubaren Zonen ist in der Zone IIC und III eine Genehmigung anzufragen.

→ Festsetzung der Bedingungen und der Kriterien, die an eine Ausweisung von neuen bebaubaren Zonen in der Zone IIC und III geknüpft sind, um zu gewährleisten, dass diese im Vorfeld geprüft werden, um Planungskosten für die Antragssteller nicht zu erhöhen.

4.3.2. Modification des zones définies à l'intérieur du périmètre d'agglomération

Bei einer Modifikation der Zonen innerhalb des Bauperimeters ist in der Zone IIA und IIB eine Genehmigung anzufragen.

Eine Modifikation der Zonen innerhalb des Bauperimeters ist in der Zone IIC und III erlaubt.

→ Verzicht auf die Genehmigung bei Modifikationen innerhalb des Bauperimeters. Die PAG-Pläne sind über die Prozedur des PAG abgedeckt. Umklassierungen der Zone d'aménagement différé (ZAD) sollten auch über eine Modifikation in der Zone IIA und IIB erlaubt sein. Im Falle eines PAP NQ ist das Wasserwirtschaftsamt sowieso involviert und es muss eine Genehmigung angefragt werden.

4.4. La construction, l'extension ou le remplacement de bâtiments et de toute surface scellée, ainsi que tout changement d'affectation de constructions et installations existantes.

In der Zone IIA nicht erlaubt.

In den Zonen IIB, IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

Versiegelte Flächen unterliegen nach dem ACDU Gesetz keiner Baugenehmigung!

In den Zonen IIB, IIC und III unterliegen **alle** versiegelten Flächen einer Genehmigung. Hier ist besonders auf die fehlende Größenordnung hinzuweisen.

Bei Erweiterung / Extension ist die fehlende Größenordnung ebenfalls von hoher Bedeutung.

Wie ist eine Genehmigung anzufragen? Fehlende Genehmigungsprozedur.

→ Ergänzung konkreter Flächen- bzw. Größenangaben, die der Genehmigungspflicht unterliegen

4.6. Construction, extension, transformation et exploitation d'installations pour le maniement et le stockage de substances pouvant altérer la qualité de l'eau

In den Zonen IIA und IIB nicht erlaubt.

In den Zonen IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

→ Im Sinne des Wasserschutzes sollte eine Verbotsliste der Substanzen erstellt werden.

4.8. Installations de chantier, stockage de matériaux et logement pour ouvriers

In der Zone IIA nicht erlaubt.

In den Zonen IIB, IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

→ Definition der Größenordnung der Baustelle mit Genehmigungspflicht.

4.9. Routes sauf chemins ruraux, forestiers et pistes cyclables

4.9.1. Construction et extension

4.9.2. Transformation

In den Zonen IIA, IIB, IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

→ Gilt für inner- und außerörtliche Straßen (siehe auch „valeurs guides“ -> Verweis auf entsprechendes Reglement wäre sinnvoll z. B. als Link im pdf)

4.10. Chemins ruraux, forestiers et pistes cyclables

4.10.1 Construction et extension

4.10.2. Transformation

In den Zonen IIA, IIB, IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

Nach Aussage von IWW liegt bei Radwegen, Fußwegen und Pfaden kein Gefährdungspotenzial vor.

→ Radwege sollten keiner Genehmigungspflicht unterliegen

4.12. Remplissage et nettoyage des outils d'application de produits phytosanitaires

In der Zone IIA nicht erlaubt.

In den Zonen IIB, IIC und III ist eine Genehmigung anzufragen.

→ Definition der Größenordnung von remplissage und nettoyage mit Genehmigungspflicht.

4.13. Transport de produits de nature à polluer les eaux

In den Zonen IIA und IIB nicht erlaubt.

In den Zonen IIC und III erlaubt.

→ Ergänzung der Verbotsliste von wassergefährdenden Stoffen und Substanzen

4.15. Cimetières forestiers, cimetières pour urnes à cendres

4.15.1 Construction

4.15.2. Extension

4.15.3. Entretien de cimetières existants

Anlegen und Erweiterungen wie auch Instandhaltung sind in der Zone IIA nicht erlaubt.

Anlegen und Erweiterung unterliegen in den Zonen IIB, IIC und III einer Genehmigung.

Instandhaltungen sind in den Zonen IIB, IIC und III erlaubt

→ Verzicht auf die Genehmigungspflicht für Waldfriedhöfe und Urnengräber

4.17, 4.18 und 4.19

→ Definition der Größenordnung und Mengen mit Genehmigungspflicht.

5. Interventions dans le sous-sol

I. Allgemeiner Teil

Der Themenbereich *Interventions dans le sous-sol* ist für die Gemeinden unproblematischer. Die unterirdischen Aktivitäten bzw. Abbaugelände sind in der Region nicht von wirtschaftlicher Bedeutung. Brunnen zur Wassernutzung unterliegen einer Genehmigung. Bohrungen jeglicher Art sind in der Zone IIA verboten und in den Zonen IIB, IIC und III genehmigungspflichtig.

Explosive Stoffe sind ebenfalls in der Zone IIA verboten und in den Zonen IIB, IIC und III genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind Feuerwerke, die nicht verboten sind.

Wärmepumpen, Sonden und geothermische Sensoren sind in der Zone IIA verboten und in den Zonen IIB, IIC und III genehmigungspflichtig.

II. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert bzw. entschädigt werden müssen

5.8. Utilisation de lubrifiants et d'huiles de décoffrage

5.9. Le ravitaillement en hydrocarbures des engins de chantier, des engins agricoles et forestiers et des réservoirs d'hydrocarbures à usage non-commercial

5.10. Le déversement et le dépôt de toute substance liquide ou solide pouvant porter atteinte à la qualité des eaux du lac et de ses affluents, notamment toute sorte d'hydrocarbures, telles que les huiles de vidange

→ Definition der Größenordnung und Mengen mit Genehmigungspflicht.

→ Erstellung einer Liste der verbotenen/betroffenen Stoffe und Substanzen

6. Exploitations agricoles, horticoles

I. Allgemeiner Teil

Besonders für den Themenbereich Landwirtschaft ist es aufgrund der komplexen, fachlichen Zusammenhänge, den verschiedenen Reglementierungen und den wenigen landwirtschaftlichen Fachleuten auf Seiten der Wasserverwaltung schwierig in der kurzen Zeit, Aspekte im vorliegenden

Reglement positiv für den Wasserschutz umzuändern und damit höhere Akzeptanz für das Reglement zu schaffen.

Die intensivere landwirtschaftliche Beratung der letzten Jahrzehnte und die daraus resultierende höhere Abdeckung mit Düngeplänen bzw. biologisch bewirtschafteten Flächen und die Bemühungen der letzten drei Jahre in Kooperation mit dem Trinkwasserversorger wurden im Vorhinein wenig bis gar nicht berücksichtigt, obwohl diese Projekte vom Nachhaltigkeitsministerium stark unterstützt, bezuschusst und in der Öffentlichkeit bestärkt wurden.

Prinzipien wie z.B. die durch Weiterbildung vorangetriebene bessere Verwertung der in der Region sowieso anfallenden Gülle als kostbarer Dünger, der mit innovativer Technik und gleichmäßig verteilt, die biologische Aktivität der Böden erhält und den Import von Mineraldünger in das Stauseeeinzugsgebiet vermindert, wurde in der Ge- und Verbotsliste nicht berücksichtigt.

II. Landwirtschaft und Wasserschutz

Aufgrund dessen, dass das landwirtschaftliche Themenfeld sehr komplex und für den Laien oft schwer zu verstehen ist, wird hier der Versuch unternommen, bestimmte Zusammenhänge zum besseren Verständnis und als Basis für Entscheidungen zu erklären. Diese Zusammenhänge sollen regionspezifisch betrachtet werden und sind nur teilweise allgemeingültig.

Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Mist, Jauche): Hohe Gehalte an gebundenem Stickstoff, Phosphor, Kalium und anderen Nährstoffen machen Gülle zu einem wichtigen Dünger, dessen Vorhandensein in landwirtschaftlichen Betrieben den Bedarf an zuzukaufenden synthetischen Düngern reduziert. Durch den Anteil an organischer Substanz ist er für die biologische Aktivität im Boden nützlich und wichtig, diese wiederum ist Voraussetzung für die Bodenfruchtbarkeit, den Abbau von Pestiziden und bezüglich des Humus Um- und Aufbau wichtig für den Nährstoffrückhalt auf der Fläche.

Verbietet man die Ausbringung auf Teilflächen, muss zusätzlicher Mineraldünger (u.a. Nitrat und Phosphor) importiert werden. Die sowieso vorhandene Gülle wird dann auf den verbleibenden Flächen eventuell bis zum erlaubten Maximum eingesetzt. Dies hat dann wiederum Auswirkung auf die Phosphor-Gehaltsklassen, wodurch nach bestehendem Reglement der Anteil an Flächen für die Gülleausbringung zusätzlich verringert wird.

Die Viehzucht in einem Trinkwasserschutzgebiet ist nicht grundsätzlich als negativ für den Wasserschutz zu betrachten. Da die Viehzucht in Luxemburg grundsätzlich an zwei Dungeinheiten pro Hektar Land des Betriebes gebunden ist, wird einem übermäßigen Tierbesatz und damit auch einer unbegrenzten Wirtschaftsdüngerausbringung entgegen gewirkt. Da die Viehzucht aus Kostengründen das Grundfutter (Grassilage, Maissilage, Heu) selber produziert, findet man im Stauseegebiet hohe Anteile als Futterflächen wie Dauergrünland (Grünlandstatus), Feldfutter(Ackerstatus) und Mais (Ackerstatus). Grundsätzlich ist Dauergrünland und Feldfutter für den Wasserschutz als positive Kultur zu werten. Es bindend wie kaum eine andere Kultur über einen derart langen Zeitraum (komplette Vegetationsperiode) Nährstoffe, insbesondere Stickstoff sodass hier kaum das Risiko einer Stickstoffauswaschung besteht. Weiterhin sorgt es für eine ganzjährige Bodenbedeckung, sodass hier ein maximaler Erosionsschutz gegeben ist. Zudem ist der PSM Aufwand im Grünland minimal und beschränkt sich in der Regel auf die punktuelle Behandlung von Problemunkräuter. Auch in der Maiskultur werden (im Gegensatz zu Getreide und Raps) weder Fungizide noch Insektizide eingesetzt und durch mechanische Unkrautbekämpfung und richtige Düngung kann der Mais auch mit geringen Auswaschungsverlusten angebaut werden. Müssten die Viehbestände nun reduziert werden, würden

auch die Feldfutter- und Maisanbauflächen zu Gunsten von vermarktungsfähigen Kulturen wie Getreide- und Rapsflächen mit häufigerem Umbruch und erhöhtem Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert.

Flächen mit einem Dauergrünlandstatus(DG) sind für Naturschutzbelange, wie Biodiversität sicherlich förderlich und wertvoll, da sie nicht umgebrochen werden dürfen. Für den Wasserschutz ist dies differenziert zu betrachten: Ein Betrieb mit hohem Dauergrünlandanteil nutzt diese Fläche jahrzehntelang für die Grasproduktion und seine wenigen Ackerflächen für die Mais und Getreide Produktion, wodurch keine oder relativ enge Fruchtfolgen entstehen können. Ein Betrieb mit hohem Feldfutteranteil (Ackerstatus) muss diese Flächen alle 5Jahre umbrechen um den Ackerstatus zu erhalten und baut andere Ackerkulturen an, der absolute Anteil von Feldfutterfläche bleibt auf den Betrieb bezogen gleich, er kann aber durch die Flexibilität weite Fruchtfolgen planen und somit Krankheits- und Unkrautdruck und somit auch den Pflanzenschutzmitteleinsatz reduzieren.

Feststellungen:

- Gülle ist ein wertvoller Dünger
- Richtiger Einsatz von Gülle, verhindert Nährstoffimporte
- Richtiger Einsatz von Gülle fördert biologische Aktivität und damit die Fruchtbarkeit der Böden
- Reine mineralische Düngung degradiert Böden und fördert Auswaschungen
- Viehzucht fördert Grünland
- Ausbringungsverbote von Gülle kann Nährstoffimport, Ackerbau und folglich Pflanzenschutzmitteleinsatz fördern

Eine gebietsübergreifende Ausnutzung der anfallenden Wirtschaftsdünger zum richtigen Zeitpunkt ist hierfür Voraussetzung.

Lösungsansätze:

- Angepasste Düngeplanung
- Innovative Ausbringungstechnik
- Gebietsübergreifende Güllebörse
- Güllehygienisierung z.B. über Biogasanlage könnte, falls vorhanden, Bakterienproblematik lösen
- Falls dann noch Überschüsse vorhanden sind: Etablierung einer Anlage zur Gülleseparierung im Gebiet

III. Eine Auswahl der prioritären Änderungen im Projekt, die im Sinne des Wasserschutzes geändert bzw. entschädigt werden müssen

In einer Arbeitsgruppe in der die Landwirte aus dem Vorstand der LAKU, Vertreter der SEBES und Vertreter der Beratungsorganisationen Convis, Landwirtschaftskammer, IBLA und Naturparkberatung wurde der folgende Katalog erstellt und abgestimmt:

Das Gebot 6.23. „Fertilisation avec des engrais phosphatés“ ist nachzuvollziehen, da die Klasse C für eine Pflanzenernährung ausreicht und diese Klasse auch aus Sicht des Wasserschutzes anzustreben ist. Einige Anmerkungen sollen trotzdem erfolgen:

- Wenn der Boden in der P2O5 Klasse D ist, heißt dies jedoch nicht, dass der Boden P2O5 gesättigt ist.
- Ein Verbot einer mineralischen Phosphor – Düngung ist hier zu begrüßen.
- Durch das hieraus erfolgende Verbot der Gülleausbringung, wird jedoch eine erhöhte Ausbringung von Gülle auf anderen Flächen und ein zusätzliche Nährstoffimport über mineralische Dünger bedingt.
- Durch die anderen geplanten Einschränkungen der Wirtschaftsdüngerausbringung wird die Tragweite dieser Reglementierung stark verschärft.
- Ein Phosphorextraktionsverfahren, welches in der Region etabliert würde, könnte die betriebliche Situation und damit auch die für den Wasserschutz stark entspannen.

→ Über einen Ausgleich für die Betriebe, welche hierdurch gegenüber Betrieben außerhalb des Gebietes benachteiligt sind, muss entschieden werden.

→ Über die Möglichkeiten einer Etablierung des Phosphorextraktionsverfahrens in der Region muss sich ausgetauscht werden

6.30 „Fertilisation avec purin, du lisier.....“ ist nur in der Zone IIc und III erlaubt. Dies fördert Konzentration der Ausbringung an anderer Stelle und Mineraldüngerimporte.

→ In Zone IIB muss düngen mit Gülle mit Ausnahmegenehmigung erlaubt werden (Voraussetzungen: innovative Technik, eventuell auch: Hangneigungen, Nähe zum Vorfluter, Mengenbegrenzung)

→ Eine Zeitbegrenzung mit frühem Ausbringungsstopp im Spätsommer sollte hier implementiert werden.

Zum Index 29 Punkt (2): für Ackerflächen soll die Ausbringung von Gülle nur erlaubt sein, wenn ein 6m breiter Grünstreifen vorhanden ist. Dies ist auf vielen Flächen sehr sinnvoll. Hierdurch reduziert sich aber auch die Fläche für den Anbau, die an anderer Stelle (u.a. im Feldfutter) umgebrochen werden wird. Die totale Fläche des Betriebs, auf der Gülle ausgebracht werden darf, sinkt und es kommt zu Konzentrationen der Ausbringung an anderer Stelle. Es ist sehr Energie aufwendig (für schmale Streifen müssen hohe Fahrleistungen erbracht werden).

→ Die Ausbringung von schnellwirkenden Düngern (u.a. Gülle) soll auf allen Flächen (Acker und Grünland) in allen Zonen bereits ab dem 1. Oktober verboten werden.

→ Wenn eine mindestens 6m breite Feldfutter- oder Dauergrünlandparzelle am unteren Rand vorhanden ist, soll diese Auflage nicht gelten.

→ Auf Flächen mit weniger als 10% Hangneigung und ohne direkte Anbindung an Vorfluter soll die Pflicht Grünstreifen anzulegen mit Ausnahmeregelung aufhebbar sein, wenn mit Mulchsaattechnik gearbeitet und mit innovative Technik gedüngt wird.

Zum Index 29, Punkt (2): Auf Ackerflächen (Feldfutter ausgenommen) mit 50% Anteil über 10% Hangneigung darf keine Gülle ausgebracht werden. Am 24. 07. wurde in der AG Landwirtschaft erklärt, dass die Festlegung auf die 10% Hangneigung aus der Nitratdirektive stammen würde. Dies konnte

nicht bestätigt werden. In der Nitratdirektive wurde nur die Festlegung von 15% Hangneigung niedergeschrieben.

→ hier muss eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden, um mit innovativer Technik Gülle ohne Abschwämmungsgefahr ausbringen zu können.

→ eine Karte mit den betroffenen Flächen muss unmittelbar von der Verwaltung veröffentlicht werden.

6.17. Die Lagerung von Mist auf dem freien Feld ist nur in Zone III erlaubt, wenn u.a. (Index 21 Punkt 2 e)) ein Abstand von 10m zum Feldrand eingehalten wird. Aktuell ist die Formulierung so, dass die Zwischenlagerung von Mist auf dem freien Feld auf eine Woche beschränkt ist.

→ Das Gebot, dass der zu kompostierende Mist der länger als drei Monate lagert, kompostiert werden muss ist, hinzuzufügen

→ Abstand vom 5m zum Feldrand ermöglicht Kippen vom Weg und verhindert somit Fahrspuren u.ä. auf dem Feld/Wiese bei winterlichen Konditionen

→ Im Index 22 ist Punkt (3) zu streichen, dieser ist nicht nachvollziehbar und eine Beschränkung auf die Zone 3 ist ausreichend.

→ Die Verpflichtung Mistmieten im Querschnitt in einer klaren Dreiecksstruktur auszuführen, ist hinzuzufügen, da dies die Bildung von Pfützen und zusätzliche Auswaschung verhindert.

6.39 Das Verbot im Folgejahr nach einem Umbruch von Feldfutter Wirtschaftsdünger auszubringen, führt weiterhin zur Verknappung der Ausbringungsfläche und einem Import von Mineraldünger in das Gebiet.

→ bei Getreide als Folgekultur sollte die halbe Dosis organische Düngung erlaubt werden.

6.19. Paturage: Wenn die Berechnung der „unités fertilisantes“ (wie in der AG Landwirtschaft erklärt) Anteilig auf das ganze Jahr berechnet wird, so dass pro Stunde (bei Weidegang für Milchvieh) oder bei hohem Zuwachs erhöhter Weidedruck legitim sind, ist dieses Gebot sehr sinnvoll für den Wasserschutz.

Weitere allgemeine Forderungen und Fragen

→ über möglichen Entschädigung muss mehr informiert und entschieden werden.

→ sind Zuschüsse auch für obligatorische Maßnahmen (z.B. Auszäunungen) auszahlbar

7. Exploitations sylvicoles, pêche, chasse

I. Allgemeiner Teil

Die Forstwirtschaft im Gebiet ist bezüglich des Wasserschutzes sicherlich eine der verträglichsten Nutzungen, trotzdem sind einige Punkte zu beachten, um negative Auswirkung auf den Stausee durch die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder zu verhindern. In einer Arbeitssitzung mit dem Bëscherwein Woltz und einem Vertreter der Naturverwaltung, der auch Vorstandsmitglied des Gewässervertrags ist, wurden im Nachgang zur Sitzung der Arbeitsgruppe vom 08.08. folgende Aussagen bezüglich der Forstwirtschaft abgestimmt.

II. Forstwirtschaft

Bei der Erstellung und dem vorangegangenen Austausch mit der Wasserverwaltung wurden speziell in der Thematik Forstwirtschaft zahlreiche Punkte festgestellt, in denen die Gebote großen Interpretationsspielraum zulassen bzw. nicht praxisgerecht sind, so dass eine Einhaltung zweifelhaft und Kontrollen nicht möglich sind. Zusätzlich implementiert der „code forestier“ aber auch die Zertifizierung nach PEFC bzw. FSC vielen nachhaltige Praktiken im Bereich Forstwirtschaft und es stellt sich die Frage wieso diese hier wiederholt wurden bzw. nicht synchronisiert wurden. Im Folgenden wird der Versuch unternommen eine Auswahl an Punkte aufzulisten, die dringlich geändert werden müssen, um eine Nähe zur Praxis und damit den Wasserschutz zu gewährleisten.

III. Änderungen im Projekt die im Sinne des Wasserschutzes geändert bzw. entschädigt werden müssen

Artikel 20 Hier wird der Transport von Kohlenwasserstoffen auf verschiedenen Straßen verboten.

→ Für die Ausübung der Forstwirtschaft in Wäldern entlang dieser Straßen ist der Transport von kleineren Mengen jedoch unbedingt notwendig

Punkt 7.2.1 Hier werden Kahlschläge unter 50 Ar in Schutzzone IIA verboten.

→ Der Index 41 (im Fall von Kalamitäten genehmigungsfähig) muss hier beigefügt werden. Um im Fall von Katastrophen (Krankheiten, Windwurf, Schädlingsbefall,...) weiteres Absterben, mit dem auch Auswaschungen entstehen können, zu verhindern.

Punkt 7.5 Verbietet pauschal die Lagerung von Holz ohne Überdachung in der Zone IIA und IIB

→ Hier ist die Überlegung der Arbeitsgruppe eine Aufteilung in Brennholz und Schnittholz wie folgt zu machen:

Schnittholzlagerung könnte wie folgt vorgeschrieben werden:

- Zone III erlaubt

- Zone IIC und IIB erlaubt, wenn 30m entfernt vom nächsten Vorfluter und nicht länger als 6 Monate
- Zone IIA verboten außer kurzzeitige Lagerung 30m entfernt vom nächsten Vorfluter, während den Arbeiten (Travaux coupe)

Brennholzlagerung könnte wie folgt vorgeschrieben werden:

- Zone III erlaubt
- Zone IIC und B erlaubt, wenn 30m vom nächsten Vorfluter und nicht länger als 2 Jahre
- Zone IIA verboten, außer kurzzeitige Lagerung 30m entfernt vom nächsten Vorfluter, während den Arbeiten (Travaux coupe)

→ eine vorgeschriebene Genehmigungsanfrage ist hierbei nicht praktikabel und unbedingt zu vermeiden

Punkt 7.12 Verbietet die Kalkung in IIB und IIA

→ die Kalkung muss auch in IIB genehmigungsfähig bleiben

Punkt 7.14 Verbietet die Installation von Maschinenwaschplätzen für forstwirtschaftliche Maschinen in den Zonen IIA,B und C. Da ein Waschplatz sowieso genehmigt werden muss und dementsprechend mit versiegelter Fläche, Anschluss an Kanalnetz und eventuell Ölabscheider ausgerüstet sein muss, sollte die Gefahr in allen Zonen gleich sein.

→ die Installation von Waschplätzen für forstwirtschaftliche Flächen in Zone IIC genehmigungsfähig gestalten

Punkt 7.25 schreibt vor, dass bei jegliche Nutzung von u.a. Schmierölen eine Genehmigung angefragt werden muss.

→ jede Nutzung z.B. einer Motorsäge im Einzugsgebiet müsste hiermit angefragt werden, dies ist nicht praktikabel!

Punkt 7.26 Regelt u.a. das Betanken von Maschinen für Baustellen und der Land- und Forstwirtschaft.

→ In der Zone IIC muss das Betanken auch ohne Genehmigungsanfrage ermöglicht werden, eventuell mit Abstandsaufgabe 30m vom nächsten Vorfluter

→ die Betankung von Maschinen in der IIB einzuschränken wird als sinnvoll erachtet, bedeutet aber eine Einschränkung und erhöhten Kostenaufwand in der Umsetzbarkeit von Durchforstungen, welcher jetzt eine Entscheidung über Entschädigungen bedarf

Punkt 7.27

→ hier muss der Term „depôt“ entfernt werden

8. Activités sportives, de récréation et de détente, utilisation militaire et activités diverses

I. Allgemeiner Teil

Bedingt durch den hochwertigen Naturraum des Stausees weisen die betroffenen Gemeinden ein hohes Erholungspotential für Besucher aus dem In- und Ausland auf. Da es gilt dieses Potential beizubehalten und gegebenenfalls auszubauen, ist der Themenbereich der Freizeitaktivitäten von großer Bedeutung für die Gemeinden.

Notwendige Einschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes werden selbstverständlich von den Gemeinden unterstützt. Freizeitaktivitäten und Wasserschutz sind vereinbar, wenn sich an festgelegte und sinnvolle Regeln gehalten wird. Einige Einschränkungen des Reglement erscheinen fraglich, da sie entweder keinen wirklichen Einfluss auf die Wasserqualität aufzuweisen scheinen oder nicht klar genug definiert sind.

II. Freizeitaktivitäten und Wasserschutz

Das Gebot 8.10 beinhaltet die Organisation von Märkten, Festen, Expositionen und Verkaufsständen außerhalb der bebauten Zonen. Diese sind in der Zone IIA verboten und unterliegen in den Zonen IIB, IIC und III einer Genehmigung. Dies ist fraglich in dem Sinn, dass solche Ereignisse keinen wirklichen Einfluss auf die Wasserqualität haben. Außerdem stellt dieses Gebot eine potentielle Einschränkung bezüglich touristischer Aktivitäten dar.

Feststellungen

- Liste von verbotenen Substanzen, die das Wasser verschlechtern können ist nicht vorhanden
- Mengen- und Größenangaben sind nicht definiert
- Verbote, die keinen Mehrwert für die Wasserqualität haben, sollten vermeiden werden
- Widerspruch im Artikel 10 des Reglement
- Fischerei im Stausee ist im Reglement festgehalten unter dem Kapitel *exploitations sylvicoles, pêche, chasse*. Thematisch gesehen, passt das Kapitel auch unter Freizeitaktivitäten.

Lösungsansätze

- Erstellung einer Liste der verbotenen/betroffenen Substanzen
- Genau definierte Angaben von Größen und Mengen
- Überarbeiten der Gebote und der Zonen

III. Änderungen im Projekt die im Sinne des Wasserschutzes geändert bzw. entschädigt werden müssen

Art. 10. L'autorisation qui est établie au nom du propriétaire est valable pour deux ans.

Art.10 besagt, dass eine Zulassung für Boote zwei Jahre gültig ist. Im Kommentar des Artikels steht allerdings, dass diese Genehmigungen jährlich erneuert werden müssen. (« ... Cette autorisation doit être renouvelée annuellement ainsi qu'en cas de changement de propriétaire.»)

→ Dies ist ein Widerspruch im Reglement, der behoben werden muss

→ Aus praktischer Sicht wird vorgeschlagen die 2-Jahres-Frist beizubehalten, um den administrativen Aufwand für Antragsteller und Verwaltung zu verringern. Zumal in einer jährlichen Erneuerung kein Mehrgewinn für den Trinkwasserschutz gesehen wird.

8.3. Le déroulement de manifestations sportives automobiles tout-terrain

Ist bis auf die Zone III überall verboten. Im Wald und auf Wiesen scheint dies besonders nachvollziehbar. Auch auf asphaltierten Wegen ist es fraglich, solche Veranstaltungen zu lassen, obwohl bei normalem Straßenverkehr ebenfalls das Risiko vorhanden ist.

→ Formulierung anpassen, damit klar ist, was gemeint ist.

→ Der Punkt 8.4.1. *La construction ou l'extension de circuits aménagés pour les compétitions motorisées de plein air* könnte vom Inhalt her mit dem Punkt 8.3. kombiniert werden.

8.5. Campings, lieux de baignade dans les cours d'eau, piscines, complexes sportifs

8.5.1. Construction

8.5.2. Extension et transformation

8.5.3. Exploitation

Es scheint unklar zu sein was hier genau mit „exploitation“ gemeint ist. Bezug zu Commодо, Betriebsgenehmigung, bestehende Betriebe, Besitzerwechsel? Lieux de baignade hat nicht unbedingt einen Betreiber.

→ Begriff „exploitation“ genauer definieren.

→ Im Falle von lieux de baignade dans les cours d'eau, piscines und complexes sportifs sollten die Zonen überprüft werden.

8.7. Barbecues

8.7.1. Les barbecues en dehors des lieux spécialement aménagés à cet effet

Gebot 8.7.1 und der Index 44, verbieten das Grillen im Allgemeinen außer „sur terrain faisant partie des habitations“. Damit ist das Grillen auf Dorfplätzen, vor Vereinssälen, vor Jagdhütten, etc. verboten. Dem Verbot außerhalb der Badebereiche bzw. in unmittelbarer Nähe zum Stausee oder seinen Zuflüssen, kann kein Gewinn für den Trinkwasserschutz hergeleitet werden.

→ Das Grillen soll nur auf den Liegewiesen mit Ausnahme von ausgewiesenen Stellen verboten werden.

8.9. L'équitation

8.9.1. en général

8.9.2. dans les masses d'eau, sur les bandes riveraines ou sur les routes et chemins adjacents ou à proximité immédiate de la zone de protection I

Das Verbot verbietet das Reiten im Allgemeinen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen („sauf sur sentiers équestres désignés“). Im Sinne des Wasserschutzes birgt das Reiten im Stausee und den Zuflüssen selbst ein hohes Gefahrenpotenzial. Die Verschmutzungsgefahr ist außerhalb des Wassers allerdings als sehr gering bis nicht vorhanden einzuschätzen.

→ Das Verbot sollte, wenn überhaupt, auf das Reiten in Gewässern selbst beschränkt werden.

8.13. Utilisation de lubrifiants et d'huiles de décoffrage

Dieser Punkt scheint unklar in Hinsicht auf die Größenordnung/Menge.

→ Größenordnung/Menge sollte klarer erläutert werden.

→ Begriff „utilisation“ genauer definieren.

8.14. Le ravitaillement en hydrocarbures des engins de chantier, des engins agricoles et forestiers et des réservoirs d'hydrocarbures à usage non-commercial

→ Definition der Größenordnung und Mengen mit Genehmigungspflicht.

8.15. Le déversement et le dépôt de toute substance liquide ou solide pouvant porter atteinte à la qualité des eaux du lac et de ses affluents, notamment toute sorte d'hydrocarbures, telles que les huiles de vidange

Dieses Verbot steht hier im Zusammenhang mit Substanzen in Hinsicht auf die „activités sportives, de récréation et de détente, utilisation militaire et activités diverses“. Dabei ist nicht klar definiert um welche Substanzen es sich hierbei handelt. Auch der Begriff „dépôt“ ist in diesem Kontext unklar. Gilt es z. B. auch für einen Autobesitzer der einen 1L Ölbehälter für sein Auto in der Garage stehen hat? Eine Präzision hinsichtlich der Größenordnung wäre von Vorteil.

→ Eine Liste der verbotenen Substanzen ist in diesem Fall notwendig.

→ der Begriff „dépôt“ muss eindeutig definiert werden.

9. Annexe

- Annexe I: Hydrogeologische Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büro Bohné
- Annexe II: Analyse der Auswirkungen der Schutzgebietsausweisung auf die Flächennutzungen der 6 betroffenen Gemeinden
- Annexe III: Analyse Annexe II des Maßnahmenkatalogs